

Satzung
über die Straßenreinigung und die winterliche Räum- und Streupflicht in der
Stadt Bad Dürrenberg
(Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 47 und 50 Abs. 1 Nr. 3 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bad Dürrenberg in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sowie den Winterdienst auf Gehwegen und Fußgängerüberwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen.

(2) Die Straßenreinigung umfasst

- die regelmäßige Reinigung
- die außergewöhnliche Reinigung
- den Winterdienst

(3) Radwege gehören zur Fahrbahn, wenn sie von dieser nur durch eine Markierung getrennt sind und gegenüber der Fahrbahn keinen Niveauunterschied besitzen. Ansonsten gehören sie zum Gehweg. Gehwege sind selbstständige Wege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Nutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist. Als Gehwege gelten ebenfalls Mischverkehrsflächen, die gemeinsam als Fußweg und Parkfläche genutzt werden dürfen. Straßenbegleitgrün ist kein Bestandteil der Gehwege. Als Straßenbegleitgrün gelten Baumscheiben, Grünstreifen und Gehölzflächen, die Bestandteil des öffentlichen Verkehrsraumes sind. Sonstige öffentliche Parkplätze werden entsprechend der Möglichkeiten durch die Stadt gereinigt. In verkehrsberuhigten Bereichen gilt als Gehweg im Sinne dieser Satzung ein 1,50 m breiter Streifen vor dem Anliegergrundstück.

(4) Die außergewöhnliche Reinigung dient der Beseitigung außergewöhnlicher Verschmutzungen. Sie ist vorzunehmen, wenn die Verkehrssicherheit die Beseitigung erfordert, die Gefährdung des Grundwassers durch Öl- und Kraftstoffe eintreten kann oder die Sauberkeit auf den öffentlichen Straßen erheblich beeinträchtigt ist.

(5) Der Winterdienst umfasst das Schneeräumen und das Streuen bei Winterglätte. Soweit der Winterdienst von der Stadt Bad Dürrenberg durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht Umfang, Art und Reihenfolge der Streu- und Schneeräummaßnahmen.

(6) Die Stadt Bad Dürrenberg kann die Straßenreinigung und den Winterdienst an Dritte übertragen.

(7) Die Durchführung der Leistung ist nachweispflichtig.

(8) Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung mit den darin verzeichneten Straßen ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung und zum Winterdienst wird den Eigentümern der durch die öffentliche Straße erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke (anliegende Grundstücke) übertragen (Reinigungspflichtige).

(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden sonstige dingliche Nutzungsberechtigte, insbesondere die Nießbraucher (§1030 BGB), Erbbauberechtigte (§1012 BGB) und § 1 Erbbaurechtsverordnung, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 WEG) gleichgestellt.

(3) Sind auf beiden Straßenseiten Reinigungspflichtige vorhanden, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Sofern nur auf einer Straßenseite Reinigungspflichtige existieren, ist die Straße in der gesamten Breite zu reinigen. Mehrere Reinigungspflichtige eines Grundstückes sind gemeinsam verpflichtet.

(4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße anliegende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße angrenzen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind, wenn auf der Fahrbahn einer öffentlichen Straße bis zur Höhe des Grundstücks mit Personen- und Versorgungsfahrzeugen gefahren und es von da ab ggf. über einen Geh- oder Radweg betreten werden kann. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Fremdkörpern auf allen Bestandteilen der öffentlichen Straße, einschließlich der Fahrbahnen und Gehwege. Zur öffentlichen Straße gehören auch die Parkstreifen, Parkplätze, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Grün-, Trenn-, Seiten- und

Sicherheitsstreifen, Rabatten und Straßenbegleitgrün ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind und die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung in der geltenden Fassung (StVO). Die Reinigung beinhaltet insbesondere die Beseitigung von Abfällen, Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm und sonstigem Unrat sowie Gras und Unkraut.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Der Winterdienst umfasst die Räumung von Schnee und bei Winterglätte das Bestreuen der Gehwege und Fußgängerüberwege.

(3) Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z.B. auch durch Baustellen, durch die die Verkehrssicherheit gefährdet werden kann, sind durch den Reinigungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Verpflichtung des Verursachers besteht. Ist dies wegen der Art und des Umfangs der Verunreinigung nur durch den Einsatz von Spezialmitteln oder -geräten möglich, so hat der Reinigungspflichtige unverzüglich die Stadt Bad Dürrenberg oder die Polizei über die Verunreinigung zu unterrichten.

(4) Ist die Straßenreinigung mit erheblicher Staubentwicklung verbunden, so sollen die zu reinigenden Straßen besprengt werden, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt.

(5) Bei der Reinigung dürfen Schmutz und sonstige Abfälle, beim Winterdienst Schnee und Eis, nicht dem Nachbarn zugekehrt werden oder in Gräben, Einflusöffnungen, Straßenkanälen und auf Hydranten Deckel verbracht werden.

(6) Maßgebend für den Umfang der Reinigung sind die Verkehrsbelastung sowie der Verschmutzungsgrad. Dem sich hieraus ergebendem Reinigungsbedürfnis entsprechend, sind die Straßen und Gehwege, einschließlich der Straßenrinne und Bankette mindestens einmal vierzehntägig zu reinigen.

(7) Die sonstigen Bestandteile der Straße nach dem Straßengesetz des Landes Sachsen - Anhalt einschließlich der Trenn-, Baum-, Grünstreifen und sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile der Fahrbahn, öffentliche Parkplätze und Radwege sowie selbständige Rad- und Gehwege sind bei Notwendigkeit zu reinigen.

(8) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind

- a) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,25 m ganz, die übrigen in einer Breite von 1,25 m. Vor jedem anliegenden Grundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von 1,25 m zu schaffen.
- b) in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen in denen keine besonderen Gehwege ausgewiesen sind, ein Streifen von 1,50 m Breite. Anbindungen bzw. Querungen zu beräumten Flächen sind in einer Breite von 1,50 m zu schaffen.
- c) Gehwege vor den Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel zur Sicherung des Fußgängerverkehrs in einer Breite von 1,50 m im Wartebereich mit mindestens einem Überweg zum Fahrbahnrand in einer Breite von 1,50 m für einen Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger.

d) Fußgängerüberwege und Querungshilfen in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr.
Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen bzw. abzustumpfen.

(9) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende beräumte Fläche vor dem Nachbargrundstück bzw. an den Überweg vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(10) Sind Straßen, Wege und Plätze nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Streu- und Räumungspflicht für Gehwege an jeder Seite auf einem Randstreifen von 1,50 m.

(11) Die Hydranten auf Gehwegen sind schnee- und eisfrei zu halten. Bei eintretendem Tauwetter ist der Abfluss des Schmelzwassers in geeigneter Weise zu gewährleisten.

(12) Die von den Gehwegen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet wird. Ein Verbringen auf die Fahrbahn ist nicht zulässig.

(13) Für das Streuen auf Geh- und Radwegen dürfen nur abstumpfende Streumittel, wie Granulat, Splitt und Sand verwendet werden. Unzulässig ist grundsätzlich der Einsatz von groben Stoffen (z.B. Schotter), von Salz, Salz- und Sandgemischen, Asche oder anderen chemischen Auftaustoffen. Eine Ausnahme bilden Treppen, Brückenauf- und abgänge, Rampen, Fußgängerüberwege, starke Neigungen und Gefälle. Hier ist der dosierte Einsatz von Streusalzen gestattet, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht beseitigt werden kann. Das Streugut ist nach der Eis- und Schneeschmelze unverzüglich zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.

§ 4 Straßenreinigung und Winterdienst durch die Stadt

(1) Die Stadt betreibt die Straßenreinigung und den Winterdienst in dem in § 1 der Straßenreinigungssatzung geregeltem Umfang als öffentliche Einrichtung, soweit die Straßenreinigung und der Winterdienst nicht gemäß § 2 der Straßenreinigungssatzung den Verpflichteten der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke auferlegt wird. Werden die Straßenreinigung und der Winterdienst den nach § 2 der Straßenreinigungssatzung Verpflichteten der anliegenden und erschlossenen Grundstücke auferlegt, verbleibt die Aufsichts- und Kontrollpflicht bei der Stadt Bad Dürrenberg.

(2) Auf den in der Anlage 1 und 2 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt der Stadt Bad Dürrenberg die Straßenreinigung bzw. der Winterdienst gemäß §§ 1 und 3 dieser Satzung.

(3) Soweit die Straßenreinigung der Stadt Bad Dürrenberg obliegt, lässt sie die Straßen und Plätze vierzehntägig reinigen.

§ 5 Auferlegung von Reinigungs- und Winterdienstpflichten

(1) Auf den außer in der Anlage 1 und 2 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt den in § 2 genannten Verpflichteten in Verbindung mit § 3 der Straßenreinigungssatzung ;

- a) die gesamte Reinigung vom Grundstück bis zur Mitte der Straße, des Platzes bzw. des Weges, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinie der Fahrbahnen, soweit sie der Frontlänge des anliegenden Grundstückes entspricht. Die Lotlinien von den Eckpunkten der Frontlänge des anliegenden Grundstückes auf die Straßenachse begrenzt die räumliche Ausdehnung der zu reinigenden Fläche in der Breite.
- b) der Winterdienst für Gehwege und für die Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer erlaubt ist, auf dem dem Grundstück vorgelagerten Wegeabschnitt, wobei die seitliche Begrenzung des Wegeabschnittes entsprechend § 5 Abs. 1 lit. a) der Straßenreinigungssatzung bestimmt wird.

(2) Auf den selbstständigen Rad- und Gehwegen obliegen den Verpflichteten nach § 2 der Straßenreinigungssatzung die Reinigung und der Winterdienst.

- a) bei getrennten Rad- und Gehwegen für den Gehweg
- b) bei Gehwegen, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer erlaubt ist, für den gesamten gemeinsamen Rad- und Gehweg.

§ 6 Begriff des Grundstückes

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Dies gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.

(3) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind. Wenn nur Zufahrten oder Zuwege, die Bestandteil des Hinterliegergrundstückes sind, eine gemeinsame Grundstücksgrenze mit der öffentlichen Straße bilden, so ist das gesamte Grundstück als Hinterliegergrundstück zu betrachten.

§ 7 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße bzw. zum Winterdienst können ganz oder teilweise auf schriftlichen Antrag erteilt werden, wenn unter

Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Benutzungsgebühren

Die Stadt Bad Dürrenberg erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der geltenden Fassung in Verbindung mit der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bad Dürrenberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Eigentum an Kehricht

Der Straßenkehricht geht, soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, mit der Einfüllung in die Behälter oder der Verladung auf den Abfuhrwagen in das Eigentum der Stadt Bad Dürrenberg über.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt in der zuletzt geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm gemäß § 3 Straßenreinigungssatzung übertragenen und in § 2 Abs. 1,2, 3, 5, 6, 8,9, 10, 11,12 der Straßenreinigungssatzung im Einzelnen bestimmten Reinigungs- und Winterdienstpflichten nicht erfüllt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

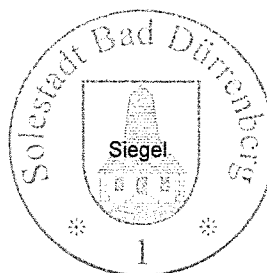
§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Dürrenberg (Straßenreinigungssatzung) vom 12.11.2010 außer Kraft.

Bad Dürrenberg, den 10.12.2018


Christoph Schulze
Bürgermeister



Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung vom 10.12.2018

Straßenverzeichnis Reinigung

Am Wasserturm

An der Brücke

Apothekerberg

August-Bebel-Straße

Bahnhofstr.

Balditzer Straße

Beethovenstraße

Breite Straße

Damaschkestraße

von Friedrich-Ebert-Straße bis Bahnhofstraße

Fährstraße

Friedrich-Ebert-Straße

Friedensstraße

Fritz-Klatte-Straße

Geschwister-Scholl-Straße

Gustav-Adolf-Straße

Hauptstraße

Heinrich-Heine-Straße

John-Schehr-Straße

Kalteneiser Straße

Kastanienweg

Keuschberger Straße

Kirchfährendorfer Straße

Kirchplatz

Klapprothstraße

Kurhausstraße

Leipziger Straße

von Einmündung Weißenfelder Str. bis Balditzer Str.

Leunaer Straße

außer nördlicher Seitenstichweg

Lutherstraße

außer westlicher Seitenstichweg

Lützener Platz
Lützener Straße
Marie-Curie-Straße
Markt
Marktweg außer nördlicher unbefestigter Seitenstichweg
Merseburger Straße
Mozartstraße
Oebleser Straße
Ostrauer Straße bis Einmündung Breiter Weg
Platz der Freiheit
Porbitzer Straße
Promenade
Rathenaustraße
Richard-Wagner Straße
Rudolf-Breitscheid-Straße
Rüsterweg
Salinenstraße
Schkeuditzer Straße
Schladebacher Straße
Schulplatz
Seumestraße
Sterlingsweg
Teichstraße
Thomas-Müntzer-Straße
Weißenfelser Straße von Kirchplatz bis Leipziger Straße
Windmühlenstraße Abschnitt von Keuschberger Straße bis Straße Am Wasserturm

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung vom 10.12.2018

Straßenverzeichnis Winterdienst

Am Wasserturm

Am Bahnhof

Am Berge

Am Schmiedeberg

von Saalestraße bis Vestaer Straße

**An der Brücke
Einmündung**

**über Saalebrücke von Leunaer Straße bis
Apothekerberg**

Apothekerberg

August-Bebel-Straße

Balditzer Straße

Bahnhofstraße

Beethovenstraße

Bischofsweg

Borlachplatz

Bothfelder Straße

Breite Straße

**von Einmündung Schkeuditzer Str. in Richtung
Markt**

Bunsenstraße

Dahlienweg

**von Einmündung Kohlenstraße bis
Sterlingsbrücke**

Damaschkestraße

von Friedrich-Ebert-Straße bis Bahnhofstraße

Emil-Fischer-Straße

Fährstraße

Fichtestraße

Flurweg

Friedrich-Ebert-Straße

Friedensstraße

Fritz-Klatte-Straße

Gaußstraße

Geschwister-Scholl-Straße
Gustav-Adolf-Straße
Hauptstraße
Heinrich-Heine-Straße
John-Schehr-Straße
Kalteneiser Straße
Kastanienweg
Keuschberger Straße
Kirchfährendorfer Straße
Kirchhoffstraße **außer westlicher Seitenstichweg**
Kirchplatz
Klapprothstraße
Kohlenstraße
Kurhausstraße
Leipziger Straße
Lennewitzer Straße
Leunaer Straße **außer nördlicher Seitenstichweg**
Liebigstraße
Lutherstraße **außer westlicher Seitenstichweg**
Lützenser Platz
Lützenser Straße
Marie-Curie-Straße
Markt
Marktweg **außer nördlicher unbefestigter Seitenstichweg**
Merseburger Straße
Mozartstraße
OdF-Straße **außer westlicher Seitenstichweg**
Oebleser Straße
Ostrauer Straße
Ostwaldstraße
Parkstraße

Platz der Freiheit

Porbitzer Straße

Promenade

Rathenaustraße

Richard-Wagner Straße

Rudolf-Breitscheid-Straße

Rüsterweg

Saalestraße

von Oebleser Straße bis Am Schmiedeberg

Salinenstraße

Schkeuditzer Straße

Schladebacher Straße

Schulplatz

Seumestraße

Soleweg

Sterlingsweg

Teichstraße

Teuditzer Weg

Thomas-Müntzer-Straße

Tollwitzer Weg

Trift

Vestaer Straße

außer westlicher Seitenstich

Weinberg

Weißenfelser Straße

von Kirchplatz bis Leipziger Straße

Wilmstraße

Windmühlenstraße

Witzlebenweg

von Bürger- und Vereinshaus bis Salinegelände

Wöhlerstraße

OT Nempitz

An der Eiche

Floßgrabenweg

Lobbacher Straße

Maschwitzer Weg

Oetzscher Straße

Platz des Friedens

Rampitzer Straße

Schulstraße

Trebener Straße

OT Oebles-Schlechtewitz

Am Dorfe

Am Schacht

An der Lette

Bad Dürrenberger Straße
Birkenweg

Neue Lützener Straße

Teichweg

Zum Kippertal

Zum Wäldchen

OT Tollwitz

Bergstraße

Die Neue Straße

Goldhainweg

In Ellerbach

In Ragwitz

In Zöllschen

Johann-Trommsdorff-Straße

Kalkofenweg

Abschnitt Salzstraße bis Steigerweg

Lerchenweg

Scheitrain

Steigerweg

Teuditzer Straße